

Privilegierung von Letztverbrauchern – Kategorie B

Ausfüllhilfe zum auszufüllenden Formular auf Seite 3



wesernetz
Ein Unternehmen von swb

Meldung der selbstverbrauchten Strommengen für 2023

Die hier vorgesehene Meldung erfolgt allein für eine Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage. Vor der Zusammenstellung der Daten zur Meldung nehmen Sie bitte unbedingt folgenden Dokumente zur Kenntnis:

I. den Leitfaden „Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur:
Bundesnetzagentur – Ehemalige EEG-Umlagepflichten und Leitfäden zur Eigenversorgung

II. das Positionspapier „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 46 EnEG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b EEG 2021):
Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > EEG > EEG-Abrechnungen > Abwicklungshinweise und Umsetzungshilfen > Messen und Schätzen

Beim Ausfüllen des Formulars beachten sie bitte folgendes:

1. Letztverbraucher

Ihre Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen.

2. Abnahmestelle

Bitte tragen Sie hier die Daten Ihrer Abnahmestelle ein. Dazu gehören sowohl die Adressdaten der Abnahmestelle als auch deren 11-stellige Marktlokation, welche Sie auf Ihrer Stromrechnung finden. Wenn mehrere Entnahmepunkte zu einer Abnahmestelle zusammengefasst werden, füllen Sie bitte für jede weitere Entnahmestelle ein Meldeformular aus oder tragen Sie alle Marktlokationen in das Feld Marktlokation ein. Die verbrauchten Strommengen werden dann zusammengefasst und als eine Abnahmestelle betrachtet.

Wichtig: Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Stromzähler physikalisch zusammenhängen und sich auf dem gleichen Betriebsgelände befinden.

3. Angaben zur Strommenge

Mit diesen Angaben informieren Sie uns darüber, ob Sie Ihren Strom im Jahr 2023 zu 100% selbst verbraucht haben oder ob Sie Strommengen an Dritte weitergeleitet haben. Eine Weiterleitung liegt vor, wenn die Menge des weitergeleiteten Stroms nicht als Bagatellmenge eingestuft werden kann. Bei der Einstufung von Stromverbräuchen als Bagatell-Sachverhalte sind die typisierenden Beispielfälle von Verbrauchsgeräten bzw. von Verbrauchskonstellationen des BNetzA-Leitfadens „Messen und Schätzen“ (II), Abschnitt 2.2.3 zur Orientierung heranzuziehen.

3.1 Verbrauchen Sie die bezogene Strommenge zu 100% selbst oder leiten Sie nur Bagatellmengen an Dritte weiter?

→ Auswahl „Ja“

In diesem Fall kreuzen Sie im Formular an der entsprechenden Stelle „Ja“ an. **Weitere Informationen sind nicht erforderlich.**

Bitte vergessen Sie nicht, das Formular zu unterschreiben und fristgerecht an die angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

3.2 Leiten Sie Strommengen an Dritte weiter, die keine Bagatellmengen sind?

→ Auswahl „Nein“

→ Eintrag „... kWh an Dritte weitergeleitet.“

In diesem Fall kreuzen Sie im Formular an der entsprechenden Stelle bitte „Nein“ an und geben die an Dritte weitergeleitete Strommenge in kWh an. **Zusätzlich sind weitere Angaben erforderlich:**

3.2.1 Auswirkungen auf die Konzessionsabgabe Weitergabe erfolgte gegen ein Entgelt

→ Auswahl „Ja“ bzw. „teilweise“

Bitte geben Sie an, ob Sie die weitergeleiteten Strommengen ganz oder teilweise gegen ein Entgelt weitergeben (bitte im Formular entsprechend ankreuzen). **Ist dies der Fall müssen Sie zusätzlich zu diesem Meldebogen die Anlage Einzelaufstellung KAV ausfüllen.**

Weitergabe erfolgte ohne ein Entgelt

→ Auswahl „Nein“

Erfolgt die Weitergabe der gesamten Strommenge an Dritte ohne ein Entgelt, ist die **Anlage Einzelaufstellung KAV nicht erforderlich.**

3.2.2 Messen und Schätzen

Geben Sie hier an, wie die weitergeleiteten Strommengen ermittelt wurden:

→ Auswahl „... wurde zu 100 % durch Messeinrichtungen erfasst, ...“

Wurde die weitergeleitete Strommenge zu 100% durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG (geeichte Messung) entsprechen, kreuzen Sie dies bitte an. **In diesem Fall sind keine weiteren Informationen erforderlich.**

→ Auswahl „... wurden nicht zu 100 % durch Messeinrichtungen erfasst, ...“

Bitte geben Sie an, welche der **unter 3.2 angegebene Strommenge** mit geeichten Messeinrichtungen erfasst und welche Mengen geschätzt/durch ungeeichte Messeinrichtungen erfasst wurden.

Für die Strom-Teilmengen:

→ Eintrag „... kWh mit Messeinrichtung erfasst“

Diese Strom-Teilmengen wurden gemessen. **Es sind keine weiteren Angaben erforderlich.**

→ Eintrag „... kWh geschätzt (nicht gemessen)“

Diese Strom-Teilmengen wurde geschätzt oder mit nicht geeichten Messeinrichtungen gemessen. **Bitte folgendes beachten:**

Schätzungen für die Ermittlung der selbstverbrauchten Strommengen sind für 2023 nur noch zulässig, wenn ...

1. ... für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz (Letztverbraucher Umlagesatz der Kategorie A) geltend gemacht wird oder

2. ... die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermanglung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

In den Fällen von Nummer 2. sind die jeweiligen Strommengen durch eine Schätzung abzugrenzen. Voraussetzung ist der Nachweis der Schätzbefugnis. Die Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbarer Weise zu erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlagen gezahlt werden als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Die Anforderung ist insbesondere erfüllt, wenn bei den jeweiligen voneinander abzugrenzenden Strommengen mit unterschiedlicher Umlagenhöhe zur

Bestimmung der Strommenge, für die im Vergleich der höchste Umlagesatz anzuwenden ist, die maximale Leistungsaufnahme der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung mit der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert wird.

Erfolgt eine Schätzung muss die Mitteilung um die folgenden Angaben ergänzt werden:

1. die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,
2. die Höhe des jeweiligen Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,
3. die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden,
4. die Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen,
5. eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist, und
6. eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.
Sind die im oberen Absatz unter Nummer 3 und 4 zu tätigen Angaben nach den Umständen des Einzelfalls mit unververtretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich, genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung dieser Umstände, verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der angegebenen Strommengen.

Hinweis: beachten Sie bitte bei einer Schätzung unbedingt die Beschreibung der Schätzmethoden und die erforderlichen Sicherheitszuschläge (Untergrenzen) im Positionspapier der Übertragungsnetzbetreiber u. a. zum sachgerechten Schätzen (III.). Diese sind zwingend einzuhalten.

Privilegierung von Letztverbrauchern – Kategorie B

wesernetz

Ein Unternehmen von swb

Meldung selbstverbraucher Strommengen Kalenderjahr 2023
gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV (§ 19 StromNEV Umlage)
in Verbindung mit §46 EnFG.

1. Letztverbraucher

Name, Vorname/Firma

Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

2. Abnahmestelle

Zweigstelle/Bezeichnung

Marktlotation(en)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

3. Angaben zur Strommenge

Die selbstverbrauchte Strommenge wurde unter Einhaltung der Leitfäden „Eigenversorgung“ und „Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur sowie des Positionspapiers „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit.“ ermittelt.

Ja Die im Kalenderjahr 2023 an der Abnahmestelle entnommene Strommenge aus dem Netz der wesernetz Bremerhaven GmbH wurde durch den oben genannten Letztverbraucher zu 100 % selbst verbraucht. In diesem Fall sind keine weiteren Schritte erforderlich. Bitte senden Sie das Formular an die unten genannte E-Mail-Adresse.

Nein Die an der Abnahmestelle entnommene Strommenge ist nicht zu 100 % Selbstverbrauch.
Im Kalenderjahr 2023 wurden _____ kWh an Dritte weitergeleitet.

Bei Weiterleitung sind die folgenden Fragen zu beantworten:

Die an Dritte weitergeleitete Strommenge erfolgte gegen ein Entgelt.

Ja **teilweise** **Nein** (bei „Ja“ oder „teilweise“ bitte Anlage „Einzelaufstellung KAV“ für das Jahr 2023 ausfüllen)

Die an Dritte weitergeleitete Strommenge wurden zu 100 % durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen (geeichte Messung).

Die an Dritte weitergeleitete Strommenge wurden nicht zu 100 % durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen. Von der an Dritte weitergeleiteten Strommenge wurden:

_____ kWh mit Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen.

_____ kWh geschätzt (nicht gemessen) oder mit Messeinrichtungen erfasst, die nicht § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen (nicht geeichte Messung).*

* Zulässig nur, wenn die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist. In diesem Fall ist die Schätzbefugnis nachzuweisen.

Ist die Schätzbefugnis nachgewiesen ist im Fall einer Schätzung oder nicht geeichten Messung schriftlich nachzuweisen:

1. Die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die geschätzten Strommengen verbraucht wurden.
2. Die einzelnen Betreiber der jeweiligen Stromverbrauchseinrichtungen.
3. Eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.
4. Darlegung der Methode der Schätzung, insbesondere wie im Sinn des §46 EnFG sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung bei den jeweils voneinander abzugrenzenden Strommengen nicht mehr Strommengen mit dem jeweils geringeren Umlagesatz in Ansatz gebracht worden sind als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Die Beschreibung muss es einem nicht sachverständigen Dritten ermöglichen, die Schätzung, sowie die ihr etwaig zugrunde liegenden Annahmen auf ihre Plausibilität nachprüfen zu können.

Bitte beachten Sie, dass die Meldung wesernetz Bremerhaven GmbH bis spätestens **31. März 2024** vorliegen muss, wenn Sie die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen. Maßgeblich ist der Posteingang. Sie ist nur mit Unterschrift gültig und zu richten an: **wesernetz Bremerhaven GmbH / NW0429, Postfach 10 12 80, 27512 Bremerhaven | E-Mail: entgelte@wesernetz.de**

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Wenn die Meldung durch einen Dritten im Namen des Letztverbrauchers abgegeben wird, dann muss der Dritte mit diesem Formular auch eine gültige Vollmacht in Kopie einreichen.

Ort, Datum

Unterschrift Letztverbraucher (mit Firmenstempel)

Wir verarbeiten Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Fax- und Telefonnummer und E-Mail-Adresse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zum Zweck der Vertragserfüllung. Dies umfasst auch die damit einhergehende Kundenbetreuung. Unsere ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.wesernetz.de/datenschutz